



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 405/14

vom
22. Oktober 2014
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter räuberischer Erpressung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Oktober 2014 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. Mai 2014 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Auf der schwer nachvollziehbaren Strafrahmenfindung beruht der an der unveränderten Mindeststrafe orientierte Strafausspruch nicht.

Basdorf

Schneider

Dölp

Berger

Bellay